

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleitung

Entsprechend § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 i.V.m. § 46 Abs. 1 und 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung 12. April 2016 gebe ich bekannt:

Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 25.05.2014 trat im **Wahlbereich Bandelin** (Gemeinde Bandelin)

Frau Jenny Schneider

auf dem Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft „Gemeinde Bandelin 2014“ für die Wahl an. Aufgrund der für sie abgegebenen Stimmen war sie Ersatzperson für die Gemeindevertretung Bandelin.

Nach dem Mandatsverzicht einer Gemeindevertreterin aus dem Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft „Gemeinde Bandelin 2014“ im November 2014 ging ein Sitz in der Gemeindevertretung Bandelin an Frau Schneider über.

Frau Schneider hat mit Schreiben vom 26.08.2016 ihren Verzicht auf den Sitz in der Gemeindevertretung Bandelin erklärt.

Entsprechend § 65 Abs. 1 Nr. 1 LKWG M-V verliert Frau Schneider mit dieser Erklärung ihren Sitz und scheidet aus der Gemeindevertretung Bandelin aus.

Damit geht der Sitz in der Gemeindevertretung Bandelin für die laufende Wahlperiode auf

Frau Regina Gusen

als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft „Gemeinde Bandelin 2014“ über.

Entsprechend § 46 Absatz 4 LKWG i.V.m. § 35 LKWG ist gegen die Feststellung der Wahlleitung Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.


Regina Kloker
Wahlleiterin

Züssow, den 05.09.2016